

Wassersportverein Hellas 1920 e.V. Gießen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 20. September 1920 in Gießen gegründete Verein führt den Namen Wassersportverein Hellas 1920 e.V. Gießen. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer 21 VR 709 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Hessischen Turnverbandes, des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Ruderverbandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports, des Turnens sowie des Breitensports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
3. Saisonale bzw. befristete Vereinsmitgliedschaften sind nicht zulässig.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu zustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

2. Der erste volle Kalendermonat ab Antragstellung (Datum des Aufnahmeantrags) ist beitragsfrei.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwas Überschüsse sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder, denen noch kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

5. Die Wahl sowie der Aufgabenbereich des Jugendvorstandes sind in der Jugendordnung vom 12. 11. 1988 in der gültigen Fassung vom 25. 1. 1992 festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - oder
 - b) 15 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Mit dem Rundschreiben ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als vertretungsberechtigter Vorstand, bestehend aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem ersten Kassenvart/der ersten Kassenvartin,
 - b) als Vorstand, bestehend aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem/der
 1. Schriftführer/-in
 2. Schriftführer/-in
 2. Kassenvart/-in
 - Jugendleiter/-in
 - Trainer/-in
 - Freizeit- und Breitensportwart/-in
 - Sportmaterialwart/-in
 - Haus- und Platzwart/-in
 - Wanderruderwart/-in
 - Frauenwart/-in
 - Vertreter/-in Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und den/der ersten Kassenvart/-in vertreten. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, die Möglichkeit des Online-Bankings zu nutzen. Die Höhe des Verfügungsrahmens wird durch den Vorstand festgelegt.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Er tritt einmal pro Monat zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausscheidenden.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Erarbeitung von Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Sport- (Ruder-) Ordnung für die Arbeit im Innenverhältnis des Vereins. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erle-

digst außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht erforderlich ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des vertretungsberechtigten Vorstandes laufend zu informieren.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist von einem/einer der Schriftführer/-innen jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Revisoren/-innen geprüft. Diese Revisoren/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung – spätestens alle drei Jahre. Die Revisoren/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie des Vorstandes.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Jeweils zwei Personen vertreten gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §1 (3.) der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2012.

Gießen, den 13. April 2012
Wassersportverein Hellas 1920 e. V. Gießen
Wißmarer Weg 125
35396 Gießen